

Sonderbeilage

zu Stück 42

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Allenstein.

I.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ueberwachung von Geflügelausstellungen.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 16, 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Trutzhühner, Pfauen und Fasanen) mit Ausnahme der Briefstabenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 Kilometern um diesen Ort beschriftet werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen nach dem im § 16 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Muster II und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen sein, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat bei den mit der Eisenbahn eingehenden Sendungen bei oder unmittelbar nach dem Entladen, in jedem Falle aber vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraume ist ein zur Untersuchung und Absonderung franker und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Absatz 2) abzusondern und zu bewachen.

Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist letzteren zu verbieten.

Die Plätze, an denen das franke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von denen den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera ist sie in allen nicht zweifelsh freien Fällen vorzunehmen.

§ 7. So lange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden. Dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr

einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungs-ort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle frankten und verdächtigen Tiere verendet, getötet oder beseitigt worden sind oder wenn binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der frankten oder verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter usw. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und von ihm abgenommen ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen.

Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Weibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung fallen gemäß § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 dem Unternehmer zur Last.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die landespolizeilichen Anordnungen der Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 11. Februar 1904 (Amtsblatt S. 66 Nr. 121) und Gumbinnen vom 15. April 1904 (Extrablatt zu Stück 17 des Amtsblattes S. 4), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, außer Kraft.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

II.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Einfuhr italienischen Geflügels.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die

Hühnerpest wird auf Grund der §§ 7, 16, 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.

§ 2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera oder Hühnerpest festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Weiterbeförderung vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 295 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 zu verfahren.

§ 3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung der Weiterbeförderung, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung (§ 19, Absatz 1,4 des Viehseuchengesetzes) zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 4. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung fallen nach § 25 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 dem Besitzer der Tiere zur Last.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die landespolizeilichen Anordnungen der Regierungs-Präsidenten

in Königsberg vom 19. August 1901 (Amtsblatt S. 417 Nr. 682) und Gumbinnen vom 9. Juni 1902 (Amtsblatt S. 179 Nr. 429), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, außer Kraft.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

III.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betreffend die Untersuchung von Geflügel bei der
Entladung.**

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912, daß das mit der Eisenbahn zur Versendung kommende Geflügel von dem Untersuchungszwange bei der Entladung befreit ist, wenn es innerhalb der letzten zwölf Stunden vor dem Entladen amtstierärztlich untersucht worden ist, findet keine Anwendung auf das aus Rußland eingeführte Geflügel. Dieses Geflügel ist demnach in jedem Falle bei der Entladung auf Eisenbahnstationen des Bezirks amtstierärztlich zu untersuchen.

Der Besitzer oder Begleiter des Geflügels hat von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens zwölf Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Kosten der Untersuchung fallen nach § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 dem Unternehmer zur Last.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. August 1911 (Amtsblatt S. 264/265).

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die landespolizeiliche Anordnung des Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 25. September 1905 (Amtsblatt S. 579 Nr. 754) und der § 10 der landespolizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 15. April 1904 (Erste Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, außer Kraft.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

IV.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da die zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 in ihren §§ 11 und 38 über das Treiben der im Besitz von Viehhändlern befindlichen Gänse und die Reinigung der zur Beförderung von Handelsgesflügel benutzten Fahrzeuge Bestimmung trifft, werden hiermit die den gleichen Gegenstand regelnde landespolizeiliche Anordnung des Regier.-Präsidenten in Königsberg vom 2. Juli 1898 (Extrablatt zu Stück 26 des Amtsblattes) und der § 7 der landespolizeilichen Anordnung des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 8. Juni 1902 (Amtsblatt S. 179 Nr. 428), soweit sie für den hiesigen Bezirk in Geltung sind, aufgehoben.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

V.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da die zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 in ihren Paragraphen 11, 38, 41, 47, 54 und 56 über das Treiben der im Besitz von Viehhändlern befindlichen Schweine, die Reinigung der von ihnen zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften, die Beschaffenheit und Reinigung der Schweinemarktplätze und Stallungen Bestimmung trifft, wird hiermit meine den gleichen Gegenstand regelnde landespolizeiliche Anordnung vom 10. Juni 1906 (Amtsblatt S. 236 Nr. 342) aufgehoben.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

VI.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da die zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 in ihren §§ 54—56 über die Einrichtung und über die Reinigung und Desinfektion der Gastställe, und in ihrem § 47 über die Reinigung und Desinfektion der Viehmarktplätze Bestimmung trifft, wird hiermit meine den gleichen Gegenstand regelnde landespolizeiliche Anordnung vom 19. Februar 1907 (Amtsblatt S. 60 Nr. 113) aufgehoben.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.

VII.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da die zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 in ihrem § 28 über die Abgabe von Milch aus Sammelmolkereien allgemein Bestimmung trifft, werden hiermit

meine den gleichen Gegenstand für die Grenzkreise regelnden landespolizeilichen Anordnungen vom 29. Februar 1908 (Amtsblatt S. 71 Nr. 150) und vom 23. Januar 1909 (Amtsblatt S. 28 Nr. 67) aufgehoben.

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.
von Hellmann.